Satzung
des
Schützenvereins Marx 1928/49 e.V.

§ 1
Der Schützenverein e. V. Marx 1928/49 mit Sitz in Marx, 26446 Friedeburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, den Schießsport und die Kameradschaft in Anlehnung an die Tradition des im Jahre 1928 gegründeten Kleinkalibersportvereins zu pflegen. Gefördert werden soll darüber hinaus das Spielen traditioneller Marsch- sowie moderner Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der schießsportlichen Übungen und Leistungen durch das Betreiben des Schießsports, dem Spielmannszug und durch die Veranstaltungen, wie Schützenfest, Königsball, Vereinspreisschießen u. a.

Für die aktiven Schützen – männlich und weiblich – wurde die Schießsportabteilung gebildet.

§ 2
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane
Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter,
4. dem Kassenführer oder dessen Stellvertreter,
5. dem Sportleiter oder dessen Vertreter,
6. dem Jugendsportleiter oder dessen Stellvertreter,
7. der Damensportleiterin oder deren Stellvertreterin,
8. dem Gerätewart oder dessen Stellvertreter,

9. dem Kommandeur oder dessen Stellvertreter,

10. dem Tambourmajor oder dessen Stellvertreter.

11. dem Platzmeister

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf zusammen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind mindestens sechs Mitglieder erforderlich.

Vorstandssitzung: Jeden ersten Montag im Monat.

§ 6 Eintritt, Haftung und Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird in den jeweiligen monatlichen Vorstandssitzungen entschieden.

2. Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft anteilsmäßig für die Verbindlichkeiten des Vereins haftbar. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn die Kündigung mindestens sechs Monate vorher dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt wurde.

3. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder Missbrauch eines ihm anvertrauten Postens vornimmt, kann vom Vorstand vorläufig suspendiert werden.

Dasselbe gilt auch, wenn Mitglieder bei Veranstaltungen usw. zu besonderen Posten eingeteilt werden und unentschuldigt vom Dienst fernbleiben. Über den endgültigen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung durch geheime Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gesamtvorstand, ebenfalls in geheimer Abstimmung. Bei Abwesenheit des betreffenden Mitglieds erfolgt Benachrichtigung durch Einschreiben.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Gruppeneinteilung der Vereinsmitglieder

Die Gruppeneinteilung der Vereinsmitglieder wird vom Vorstand in Anlehnung an die Bestimmungen des Verbandes bzw. des Schützenbundes vorgenommen.

§ 9

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 kommen auch für die Ehrenmitglieder in Anwendung.

2. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und eine 25 jährige Mitgliedschaft nachweisen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sonderfälle werden durch die Generalversammlung beschlossen.

§ 10 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Die Art der Bekanntmachungen wird jeweils durch den Vorstand festgelegt.

§ 11 Schießveranstaltungen

Die Aufstellung der Schießbedingungen sowie die Festsetzung der Preise bei Veranstaltungen des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Etwaige Streitfragen, die sich während des Schießbetriebes ergeben, werden vom Vorsitzenden und den Sportleiter oder dessen Stellvertreter geregelt.

§ 12 Generalversammlung

1. Der Verein hält alljährlich in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar seine Generalversammlung ab. Sie ist den Mitgliedern eine Woche vorher durch den Anzeiger für Harlingerland bekanntzugeben.

Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand zum Jahresabschluss schriftlich einzureichen.

2. Sämtliche Beschlüsse werden durch Protokoll festgelegt. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten wird nicht zugelassen.

Jugendliche haben vor Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch 1/10 der Mitgliederzahl einberufen werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist dem Vorsitzenden mit den erforderlichen Unterschriften unter Angabe der Tagesordnung einzureichen.

Außerdem ist der Gesamtvorstand ermächtigt, von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Benachrichtigung erfolgt wie unter Abs. 1 desgleichen die Beurkundung der Beschlüsse.

4. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie hat den Zweck, der allgemeinen Aussprache zu besonderen Veranstaltungsvorbereitungen, wie Schützenfest, Preisschießen usw.

Die Einberufung der Versammlung und die Beurkundung der Beschlüsse geschieht wie bei der Generalversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist ebenfalls wie unter Absatz 2 festgelegt.

§ 13

Neuwahlen des Vorstandes werden wie folgt im Wechsel durchgeführt:

in einem Jahr:

1. Vorsitzender

stellvertr. Schriftführer

Kassenführer

stellvertr. Sportleiter

Jugendsportleiter

stellvertr. Gerätewart

stellvertr. Damensportleiterin

stellvertr. Kommandeur

Platzmeister

Tambourmajor

in dem anderen Jahr:

2. Vorsitzender

Schriftführer

stellvertr. Kassenführer

Sportleiter

stellvertr. Jugendsportleiter

Gerätewart

Damensportleiterin

Kommandeur

stellvertr. Tambourmajor

Kassenprüfer: jedes Jahr, ein neuer für 2 Jahre.

Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wählbar mit der Volljährigkeit (18 Jahre).

§ 14 Rechte und Pflichten

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind für den gesamten Geschäftsbetrieb des Vereins verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende entscheiden und vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Im Übrigen gelten die Richtlinien der Sportordnung.

§ 15

Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, das Eintrittsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“, des Ostfriesischen Schützenbundes, des Nordwestdeutschen Schützenbundes sowie des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Genannten aus verschiedenen Anlässen zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte

Sportarten im Verein und die Mitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglied) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Beiträge/Aufnahmegebühr

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wir durch die Generalversammlung festgesetzt.

Im Bedarfsfalle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, eine Sonderumlage zu erheben.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung bzw. außerordentlichen Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. In ganz besonderen Fällen kann der Betrag vom Vorstand teilweise erlassen werden.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine hierfür einberufene Generalversammlung beschlossen werden. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Friedeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei/viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Statutenänderungen gilt das gleiche Stimmverhältnis.

Marx – Strudden, den 16. Juli 2021



Björn Fischer
-1. Vorsitzender-